

Geschäftsordnung für den Bezirkstag von Oberfranken (GeschO-BezTag/Ofr) vom 28.04.2021

Auf Grund von Art. 37 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern – BezO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 850, BayRS 2020-4-2-I), die zuletzt durch § 3 des Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung, Landkreisordnung, Bezirksordnung und weiterer Gesetze zur Bewältigung der Corona-Pandemie vom 4. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, gibt sich der Bezirkstag von Oberfranken folgende Geschäftsordnung:

Inhaltsübersicht

A. Bezirksorgane und ihre Aufgaben

I. Bezirkstag

- § 1 Zuständigkeit im Allgemeinen
- § 2 Ausschließlicher Aufgabenbereich
- § 3 Sonstige dem Bezirkstag vorbehaltene Angelegenheiten

II. Bezirksräte

- § 4 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Bezirksräte, Befugnisse
- § 5 Fraktionen und Ausschussgemeinschaften

III. Ausschüsse

1. Allgemeines

- § 6 Bildung, Auflösung
- § 7 Vorberatende und beschließende Ausschüsse

2. Aufgaben der Ausschüsse

- § 8 Ständige Ausschüsse
- § 9 Rechnungsprüfungsausschuss
- § 9a Ferienausschuss

IV. Bezirkstagspräsident

1. Aufgaben

- § 10 Vorsitz im Bezirkstag
- § 11 Leitung der Bezirksverwaltung, Allgemeines
- § 12 Einzelne Aufgaben
- § 13 Vertretung des Bezirks nach außen

2. Stellvertretung

- § 14 Gewählter Stellvertreter des Bezirkstagspräsidenten, weitere Stellvertreter, Aufgaben

B. Geschäftsgang

I. Allgemeines

- § 15 Verantwortung für den Geschäftsgang
- § 16 Sitzungen, Beschlussfähigkeit
- § 17 Öffentliche Sitzungen
- § 18 Nichtöffentliche Sitzungen
- § 19 Ordnung in den Sitzungen

II. Vorbereitung der Sitzungen

- § 20 Einberufung
- § 21 Tagesordnung
- § 22 Form und Frist der Einladungen
- § 23 Anträge

III. Sitzungsverlauf

- § 24 Teilnahmemöglichkeit durch Ton-Bild-Übertragung, Eröffnung der Sitzung
- § 25 Eintritt in die Tagesordnung
- § 26 Beratung der Sitzungsgegenstände
- § 27 Abstimmung
- § 28 Wahlen
- § 29 Anfragen
- § 30 Beendigung der Sitzung

IV. Sitzungsniederschrift

- § 31 Form und Inhalt
- § 32 Einsichtnahme und Abschriftenerteilung

V. Geschäftsgang der Ausschüsse

- § 33 Anwendbare Bestimmungen
- § 34 Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

C. Schlussbestimmungen

- § 35 Änderung der Geschäftsordnung
- § 36 Verteilung der Geschäftsordnung
- § 37 Inkrafttreten

A. Bezirksorgane und ihre Aufgaben

I. Bezirkstag

§ 1 Zuständigkeit im Allgemeinen

Der Bezirk Oberfranken wird durch den Bezirkstag verwaltet, soweit nicht vom Bezirkstag bestellte Ausschüsse (Art. 25 und 28 BezO) über Bezirksangelegenheiten beschließen, der Bezirkstagspräsident selbstständig entscheidet (Art. 33 Abs. 1 und 2 BezO) oder die Regierung gemäß Art. 35 b BezO tätig wird (Art. 21 BezO).

§ 2 Ausschließlicher Aufgabenbereich

Der Bezirkstag ist insbesondere für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig:

1. Stellungnahme zu geplanten Änderungen des Bezirksgebietes (Art. 8 BezO),
2. Entscheidung über die Ablehnung bzw. Niederlegung von Ehrenämtern von Bezirksbürgern (Art. 13 Abs. 1 und 2 BezO),
3. Verhängung von Ordnungsgeldern gegen Bezirksräte (Art. 14 Abs. 4, Art. 39 Abs. 2 BezO),
4. Festsetzung der Entschädigung für ehrenamtlich tätige Bezirksbürger (Art. 14 a BezO),
5. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen und Verordnungen des Bezirks (Art. 17 BezO),
6. Festsetzung öffentlicher Abgaben und Gebühren,
7. Beschlussfassung über beamtenrechtliche Angelegenheiten des Bezirkstagspräsidenten und seines gewählten Stellvertreters, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte etwas anderes bestimmt,
8. Erlass von Richtlinien (Art. 22 Abs. 2 Satz 2, Art. 35 b Abs. 2 Satz 3, Art. 58 Abs. 5 BezO),
9. Bildung und Auflösung weiterer Ausschüsse des Bezirkstages (Art. 28 BezO),
10. Bestellung der Mitglieder des Bezirksausschusses und der sonstigen Ausschüsse des Bezirkstags (Art. 26 Abs. 2 und 3, Art. 28 Abs. 1 Satz 3, Art. 85 Abs. 2 BezO),
11. Wahl des Bezirkstagspräsidenten und seines Stellvertreters (Art. 30 BezO) sowie Bestellung weiterer Stellvertreter (Art. 31 BezO),
12. Stellungnahme zur Ernennung des Regierungspräsidenten (Art. 36 Abs. 1 BezO),
13. Erlass der Geschäftsordnung (Art. 37 Abs. 1 und 2 BezO),
14. Zuweisung von Geschäften an Bezirksräte (Art. 39 Abs. 1 BezO),
15. Beschlussfassung über persönliche Beteiligung eines Bezirksrates (Art. 40 Abs. 3 BezO),
16. Regelung des Geschäftsganges der Ausschüsse (Art. 37 Abs. 2 BezO),
17. Übernahme von Kreisaufgaben (Art. 49 BezO),
18. Beschlussfassung über Haushaltssatzung, Nachtragshaushaltssatzung sowie Beschlussfassung über Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung (Art. 57, 60 und 61 Abs. 2 BezO),
19. Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 62 BezO),
20. Bestellung der Mitglieder des Verwaltungsrats von Kommunalunternehmen (Art. 76 Abs. 3 Satz 3 BezO),
21. Entscheidungen über Unternehmen des Bezirks im Sinn von Art. 81 a BezO
22. Feststellung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 84 Abs. 3 BezO),
23. Bestellung des Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses und dessen Stellvertreters (Art. 85 Abs. 2 BezO),
24. Bestellung und Abberufung des Leiters des Rechnungsprüfungsamtes und seines Stellvertreters (Art. 29 Nr. 10 BezO) sowie
25. Bestellung und Abberufung der Abteilungsleiter der Bezirksverwaltung, soweit diese Funktionen von Bezirksbediensteten besetzt werden.

§ 3 Sonstige dem Bezirkstag vorbehaltene Angelegenheiten

Der Bezirkstag behält sich weiter die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten vor:

1. Verleihung der Ehrenmedaille des Bezirks,
2. Beteiligung an Zweckverbänden und Erwerb der Mitgliedschaft in sonstigen juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, sofern die damit für den Bezirk verbundenen Kosten 10.000 EUR pro Jahr übersteigen,

3. Bewilligung über- und außerplanmäßiger Ausgaben über 500.000 EUR im Einzelfall,
4. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastungen von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten über 500.000 EUR im Einzelfall.

II. Bezirksräte

§ 4 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Bezirksräte, Befugnisse

(1) Bezirksräte üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.

(2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Bezirksräte (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 39 Abs. 1, Art. 14, Art. 47 a, Art. 40, Art. 41, Art. 13 BezO.

(3) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Bezirksräte nur berechtigt, soweit ihnen der Bezirkstagspräsident im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung des Stellvertreters des Bezirkstagspräsidenten einzelne seiner Befugnisse überträgt (Art. 31 Abs. 2 BezO).

(4) ¹Bezirksräte haben, soweit sie eine Tätigkeit nach Abs. 3 ausüben, ein Recht auf Akteneinsicht, sonst nur, wenn sie vom Bezirkstag mit der Einsichtnahme beauftragt werden. ²Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem Bezirkstagspräsidenten geltend zu machen.

§ 5 Fraktionen und Ausschussgemeinschaften

(1) ¹Bezirksräte können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. ²Eine Fraktion muss mindestens drei Mitglieder haben. ³Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertreter sind dem Bezirkstagspräsidenten mitzuteilen; dieser unterrichtet den Bezirkstag.

(2) Einzelne Bezirksräte und kleine Gruppen, die aufgrund ihrer Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften), Art. 26 Abs. 2 Satz 5 BezO).

III. Ausschüsse

1. Allgemeines

§ 6 Bildung, Auflösung

(1) ¹In den Ausschüssen nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Bezirksverfassungsrechts sind die den Bezirkstag bildenden Parteien und Wählergruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis der Stärke vertreten. ²Die Sitze werden nach folgendem Verfahren verteilt: Die Gesamtstimmzahlen, die für die einzelnen Parteien oder Wählergemeinschaften festgestellt worden sind, werden nacheinander so lange durch 1, 3, 5, 7, 9 und so weiter geteilt, bis so viele Teilungszahlen ermittelt sind, wie Sitze zu vergeben sind; jeder Partei und jeder Wählergemeinschaft wird dabei der Reihe nach so oft ein Sitz zugeteilt, wie er jeweils die höchste Teilungszahl aufweist. ³Haben danach mehrere Parteien oder Wählergruppen den gleichen Anspruch auf einen Sitz, entscheidet die größere Zahl der bei der letzten Bezirkswahl auf diese Partei

oder Wählergruppe abgegebenen Stimmen (Art. 26 Abs. 2 Satz 3 Alt. 2 BezO). ⁴Wird durch den Austritt oder Übertritt von Bezirkstagsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Bezirkstag vertretenen Parteien oder Wählergruppen verändert, so sind diese Änderungen nach Satz 2 auszugleichen. ⁵Haben danach Parteien oder Wählergruppen, bei denen Veränderungen eingetreten sind, den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los.

(2) Für jedes Ausschussmitglied werden für den Fall seiner Verhinderung ein erster und ein zweiter Stellvertreter namentlich bestellt.

(3) ¹Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der Bezirkstagspräsident, mit seiner Zustimmung kann sein gewählter Stellvertreter, mit Zustimmung des Bezirkstagspräsidenten und des gewählten Stellvertreters auch ein vom Bezirkstag bestimmter Bezirksrat (Art. 32 Satz 1, Art. 28 Abs. 2 BezO) den Vorsitz führen. ²Ist der Vorsitzende verhindert oder persönlich beteiligt, so führt sein Vertreter den Vorsitz. ³Ist dieser bereits Mitglied des Ausschusses, nimmt dessen Vertreter für die Dauer der Vertretung den Sitz im Ausschuss ein. ⁴Den Vorsitz im Prüfungsausschuss führt ein vom Bezirkstag bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 85 Abs. 2 BezO).

(4) Der Bezirkstag kann weitere Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 28 Abs. 4 BezO).

§ 7 Vorberatende und beschließende Ausschüsse

(1) Vorberatende Ausschüsse haben die Aufgabe, die ihnen übertragenen Gegenstände für die Beratung im Bezirkstag vorzubereiten und einen Beschlussvorschlag zu unterbreiten.

(2) ¹Beschließende Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten selbständig anstelle des Bezirkstages. ²§ 8 Nr. 2 Halbsatz 2 bleibt unberührt.

(3) Die Entscheidungen beschließender Ausschüsse stehen unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch den Bezirkstag, soweit nicht bereits Rechte Dritter durch den Vollzug des Ausschussbeschlusses begründet wurden.

2. Aufgaben der Ausschüsse

§ 8 Ständige Ausschüsse

Die ständigen Ausschüsse haben im Einzelnen folgende Aufgabenbereiche:

1. Bezirksausschuss

- a) vorberatend in allen Angelegenheiten, die dem Bezirkstag obliegen, wobei der Bezirkstag im Einzelfall auf eine Vorberatung im Bezirksausschuss verzichten kann und
- b) beschließend in allen Angelegenheiten, soweit nicht die Zuständigkeit des Bezirkstages (§§ 2 und 3), des Bezirkstagspräsidenten (§§ 10 bis 11), gegeben ist.

2. Ausschuss für Soziales

beschließend in den grundsätzlichen und allgemeinen Angelegenheiten des Bezirks als überörtlicher Träger der Sozialhilfe und der Kriegsopferfürsorge; Beschlüsse des

Ausschusses, deren Vollzug eine Änderung der Haushaltsansätze voraussetzt, sind nur rechtswirksam, wenn sie vom Bezirkstag genehmigt werden.

3. Ausschuss für Kultur und Heimatpflege

- a) beschließend in den grundsätzlichen und allgemeinen Angelegenheiten der Kultur- und Heimatpflege; Beschlüsse des Ausschusses, deren Vollzug eine Änderung der Haushaltsansätze voraussetzt, sind nur rechtswirksam, wenn sie vom Bezirkstag genehmigt werden.
- b) beschließend hinsichtlich der Bewilligung von Zuschüssen im Einzelfall zwischen 5.000 Euro und 50.000 Euro im Bereich der Kultur und Heimatpflege im Rahmen eines vom Bezirkstag vorgegebenen Budgets.
- c) Vorberatend hinsichtlich der Veranschlagung von Ansätzen für freiwillige Leistungen des Bezirks in Haushaltspänen und Finanzplänen künftiger Haushaltsjahre auch soweit die freiwilligen Leistungen nicht dem Bereich der Heimat und Kulturpflege zuzurechnen sind.

§ 9 Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung (örtliche Rechnungsprüfung, Art. 85 Abs. 1 BezO).

§ 9 a Ferienausschuss

Die Ferienzeit des Bezirkstags beginnt am 1. August und endet am 10. September. In der Ferienzeit erledigt der Ferienausschuss alle Aufgaben, für die sonst der Bezirkstag, der Bezirksausschuss oder ein anderer beschließender Ausschuss zuständig ist; Art. 29 BezO ist insoweit nicht anzuwenden.

IV. Bezirkstagspräsident

1. Aufgaben

§ 10 Vorsitz im Bezirkstag

(1) ¹Der Bezirkstagspräsident führt den Vorsitz im Bezirkstag und in den Ausschüssen (Art. 32 Abs. 1 Satz 1, Art. 28 Abs. 3 Satz 1 BezO). ²Er bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 24 Abs. 1 BezO). ³In den Sitzungen leitet er die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 44 Abs. 1 BezO).

(2) ¹Hält der Bezirkstagspräsident Entscheidungen des Bezirkstags oder eines Ausschusses für rechtswidrig, so weist er den Bezirkstag oder den Ausschuss auf seine Bedenken hin und setzt den Vollzug vorläufig aus. ²Wird die Entscheidung aufrechterhalten, so führt er die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 52 Abs. 2 Satz 1 BezO).

§ 11 Leitung der Bezirksverwaltung, Allgemeines

(1) ¹Der Bezirkstagspräsident leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 BezO). ²Er kann dabei einzelne seiner Befugnisse seinem gewählten Stellvertreter, nach dessen Anhörung auch einem Bezirksrat und in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung dem leitenden Verwaltungsbeamten (Direktor der Bezirksverwaltung), dem leitenden Beamten der Sozialverwaltung oder anderen beim Bezirk tätigen Bediensteten übertragen; eine darüber hinausgehende Übertragung auf einen Bediensteten bedarf der Zustimmung des Bezirkstags (Art. 31 Abs. 2 BezO). ³Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.

(2) ¹Der Bezirkstagspräsident vollzieht die Beschlüsse des Bezirkstags und der Ausschüsse (Art. 32 Satz 2 BezO). ²Über Hinderungsgründe unterrichtet er den Bezirkstag oder den Ausschuss unverzüglich.

(3) ¹Der Bezirkstagspräsident führt die Dienstaufsicht über die Bezirksbediensteten. ²Er ist Dienstvorgesetzter der Bezirksbeamten (Art. 34 Abs. 3 Satz 2 BezO).

(4) ¹Der Bezirkstagspräsident verpflichtet seinen Stellvertreter, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. ²In gleicher Weise verpflichtet er Bezirksräte und Bezirksbedienstete, bevor sie mit entsprechenden Angelegenheiten befasst werden (Art. 47 a Abs. 3 Satz 2 und 3 BezO).

§ 12 Einzelne Aufgaben

(1) Der Bezirkstagspräsident erledigt in eigener Zuständigkeit

1. die laufenden Angelegenheiten, die für den Bezirk keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BezO),
2. die Angelegenheiten des Bezirks, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BezO),
3. die ihm vom Bezirkstag nach Art. 33 Abs. 2 BezO übertragenen Aufgaben,
4. Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung, Entlassung sowie alle weiteren beamtenrechtlichen, besoldungsrechtlichen und versorgungsrechtlichen Entscheidungen (einschließlich der Entscheidung über Widersprüche) für Beamte bis einschließlich Besoldungsgruppe A 14 (Art. 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. Satz 3 BezO),
5. Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an Dritte, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Arbeitnehmern sowie alle sonstigen arbeitsrechtlichen Entscheidungen bis einschließlich Entgeltgruppe 14 TVöD oder mit einem entsprechenden Entgelt (Art. 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. Satz 3 BezO),
6. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 33 Abs. 3 BezO) und
7. Genehmigung der Verwendung des Wappens und der Fahnen des Bezirks durch Dritte (Art. 3 Abs. 3 BezO).

(2) Zu den Aufgaben des Bezirkstagspräsidenten gehören insbesondere auch:

1. in Haushalts- und Finanzangelegenheiten:
 - a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln im Vollzug zwingender Gesetze im materiellen Sinn und vertraglicher Verpflichtungen; im Übrigen bis zu einem Betrag von 200.000 € im Einzelfall,

- b) der Erlass von Abgaben sowie von sonstigen Forderungen bis zu 10.000 € im Einzelfall, die Niederschlagung bis zu 25.000 € im Einzelfall und die Stundung von Abgaben und Forderungen ohne Wertegrenze,
 - c) die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 200.000 € und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 200.000 € im Einzelfall (Art. 58 Abs. 1 Satz 1 BezO),
 - d) Aufnahme von Krediten (Art. 63 BezO) im Rahmen des in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrages,
 - e) Vornahme von Rechtsgeschäften, die einer Aufnahme von Krediten wirtschaftlich gleichkommen (Art. 64 BezO) bis zu einem Betrag im Einzelfall von 200.000 €,
 - f) Aufnahme von Kassenkrediten (Art. 65 BezO) im Rahmen des in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrages,
 - g) Vergaben und Abschluss von Verträgen, die Lieferungen und Leistungen zum Gegenstand haben, insbesondere Kauf, Miete, Pacht, Leasing und Ähnliches sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten des Bezirks aus solchen Verträgen, bis zu einer Wertegrenze von 200.000 €; bei zeitlich begrenzten Verträgen mit einer Laufzeit von bis zu 48 Monaten ist der Gesamtpreis für die Laufzeit des Vertrages maßgeblich; bei Aufträgen mit unbestimmter Laufzeit oder mit einer Laufzeit von mehr als 48 Monaten ist der Gesamtpreis für eine Laufzeit des Vertrages von 48 Monaten maßgeblich,
 - h) Abschluss von Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäften über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte und Abgabe von Erklärungen über dingliche Rechte bis zu einer Wertegrenze von 200.000 € im Einzelfall und
 - i) Bildung, Übertragung und Freigabe von Haushaltsresten.
2. in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten:
- a) die Abgabe von Prozesserkklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen, wenn der Streitwert voraussichtlich 200.000 € nicht übersteigt, bei Streitsachen im Bereich der Sozialverwaltung ohne Begrenzung des Streitwertes, Führung aller Passivprozesse des Bezirks, Bestellung eines Prozessbevollmächtigten in Fällen des Anwaltszwangs sowie in den Fällen, in denen es zur Rechtsverfolgung für geboten erscheint,
 - b) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht dem Bezirkstag (§§ 2 und 3) vorbehalten sind, insbesondere Wahlrecht und Statistik,
 - c) Entscheidungen in Angelegenheiten des Bezirks als überörtlichem Träger der Sozialhilfe und der Kriegsopferversorge in Bezug auf einzelne Leistungsempfänger,
 - d) Abschluss von Leistungsvereinbarungen, Vergütungsvereinbarungen und Prüfungsvereinbarungen auf der Grundlage des Sozialgesetzbuches und
 - e) Erstellung von Geschäftsverteilungsplänen und Dienstanweisungen.

(3) Soweit Aufgaben nach Abs. 1 und 2 nicht unter Art. 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 2 oder Art. 34 Abs. 2 Satz 1 BezO fallen, werden sie hiermit dem Bezirkstagspräsidenten gem. Art. 33 Abs. 2 Satz 1, Art. 34 Abs. 1 Satz 3 und 4 BezO übertragen.

§ 13 Vertretung des Bezirks nach außen

(1) Die Befugnis des Bezirkstagspräsidenten zur Vertretung des Bezirks nach außen bei der Abgabe und Entgegennahme von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 32 Satz 2, Art. 33 a BezO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Bezirkstages und der beschließenden Ausschüsse, soweit der Bezirkstagspräsident nicht nach § 12 zum selbständigen Handeln befugt ist.

(2) ¹Der Bezirkstagspräsident kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Art. 33 a Abs. 2 BezO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung des Bezirks erteilen. ²Art. 35 bleibt unberührt.

2. Stellvertretung

§ 14 Gewählter Stellvertreter des Bezirkstagspräsidenten, weitere Stellvertreter, Aufgaben

(1) ¹Der Bezirkstagspräsident wird im Fall seiner Verhinderung von seinem gewählten Stellvertreter (Art. 30 BezO) vertreten. ²Er führt die Dienstbezeichnung „Bezirkstagsvizepräsident“.

(2) ¹Die weitere Stellvertretung des Bezirkstagspräsidenten regelt der Bezirkstag durch Beschluss (Art. 31 Abs. 1 BezO). ²Die weiteren Stellvertreter des Bezirkstagspräsidenten aus der Mitte des Bezirkstags nach Art. 31 Abs. 1 BezO führen die Funktionsbezeichnung „Weiterer Bezirkstagsvizepräsident“.

(3) ¹Der gewählte Stellvertreter und die weiteren Stellvertreter aus der Mitte des Bezirkstags üben im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des Bezirkstagspräsidenten aus. ²Der weitere Vertreter im Amt (Direktor der Bezirksverwaltung) vertritt den Bezirkstagspräsidenten in seiner Funktion als Leiter der Bezirksverwaltung, nicht jedoch als Organ.

(4) Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenthebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuführen.

B. Geschäftsgang

I. Allgemeines

§ 15 Verantwortung für den Geschäftsgang

¹Bezirkstag und Bezirkstagspräsident sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und übertragenen Wirkungsbereich und für die Durchführung der gesetzesmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden (Art. 52 Abs. 1 BezO). ²Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen.

§ 16 Sitzungen, Beschlussfähigkeit

(1) ¹Der Bezirkstag beschließt in Sitzungen (Art. 38 Abs. 1 Satz 1 BezO). ²Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

(2) ¹Der Bezirkstag ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 38 Abs. 1 Satz 2 BezO). ²Wird der Bezirkstag zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. ³Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 38 Abs. 2 BezO).

§ 17 Öffentliche Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Bezirkstags sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 BezO).

(2) ¹Die öffentlichen Sitzungen des Bezirkstags sind allgemein zugänglich, soweit der für die Zuhörer bestimmte Raum ausreicht. ²Soweit erforderlich wird die Zulassung durch die Ausgabe von Platzkarten geregelt. ³Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. ⁴Rundfunk- und Fernsehaufnahmen bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden und des Bezirkstags. ⁵Zudem sind die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die EU-Datenschutz-Grundverordnung zu beachten.

§ 18 Nichtöffentliche Sitzungen

(1) In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel (Art. 43 Abs. 2 Satz 2 BezO) behandelt:

1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
3. Angelegenheiten, die dem Sozial- und Steuergeheimnis unterliegen,
4. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist,
5. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.

(2) Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden (Art. 43 Abs. 2 BezO).

(3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit bekannt zu geben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 43 Abs. 3 BezO).

§ 19 Ordnung in den Sitzungen

¹Der Vorsitzende handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. ²Zuhörer, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 44 Abs. 1 Satz 1 und 2 BezO).

II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 20 Einberufung

(1) ¹Der Bezirkstag wird erstmals spätestens am 26. Tag nach der Wahl durch den Regierungspräsidenten zu den weiteren Sitzungen durch den Bezirkstagspräsidenten einberufen. ²In dringenden Fällen kann der Bezirkstag zu außerordentlichen Sitzungen einberufen werden. ³Er ist einzuberufen, wenn es der Bezirksausschuss oder ein Drittel der Mitglieder des Bezirkstags unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes schriftlich oder elektronisch beantragt (Art. 24 Abs. 1 BezO).

(2) ¹Die Sitzungen des Bezirkstags, des Bezirksausschusses, des Ausschusses für Soziales und des Ausschusses für Kultur und Heimatpflege finden regelmäßig an einem Mittwoch statt. ²In der Einladung kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden. ³Im Übrigen muss zu

einer außerordentlichen Ausschusssitzung einberufen werden, wenn es die Hälfte der Ausschussmitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes schriftlich beantragt (Art. 27 Satz 2, Art. 28 Abs. 1 Satz 3 BezO).

§ 21 Tagesordnung

(1) ¹Der Bezirkstagspräsident setzt die Tagesordnung fest. ²Rechtzeitig eingegangene Anträge von Mitgliedern des Bezirkstags setzt der Bezirkstagspräsident nach Möglichkeit auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. ³Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.

(2) In der Tagesordnung sind die Verhandlungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Mitgliedern des Bezirkstags ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten.

(3) Zeitpunkt und Ort der öffentlichen Sitzungen des Bezirkstags sind unter Angabe der Tagesordnung öffentlich bekannt zu machen (Art. 43 Abs. 1 BezO).

§ 22 Form und Frist der Einladungen

(1) ¹Die Bezirksräte werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung oder mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen. ²Im Falle einer elektronischen Einladung werden der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt. ³Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden.

(2) Im Falle der elektronischen Ladung geht die Tagesordnung zu, wenn die E-Mail nach Absatz 1 Satz 2 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.

(3) ¹Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen. ²Die weiteren Unterlagen können schriftlich oder elektronisch im Ratsinformationssystem im Sinne von Absatz 1 Satz 2 zur Verfügung gestellt werden. ³Hat ein Bezirksrat sein Einverständnis zur elektronischen Ladung erklärt, werden die weiteren Unterlagen grundsätzlich nur elektronisch bereitgestellt.

(4) ¹Die Ladungsfrist beträgt fünf Tage; sie kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden. ²Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

(5) ¹Der Regierungspräsident und sein Stellvertreter haben zu allen Sitzungen des Bezirkstages und seiner Ausschüsse Zutritt. ²Zu den Ausschüssen können sie Beauftragte entsenden (Art. 36 Abs. 2 BezO). ³Der Regierungspräsident muss zu allen Sitzungen des Bezirkstages und seiner Ausschüsse eingeladen werden (Art. 37 Abs. 4 BezO).

§ 23 Anträge

(1) ¹Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich oder in Textform zu stellen und ausreichend zu begründen. ²Sie sollen spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstag beim Bezirkstagspräsidenten eingereicht werden. ³Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.

(2) ¹Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Bezirkstag der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
2. sämtliche Mitglieder des Bezirkstags anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

²Ist noch eine Ermittlung und Prüfung des Sachverhaltes oder das Beiziehen abwesender Personen oder von Akten erforderlich, wird die Behandlung bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung oder einfache Sachanträge, z.B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrages, Änderungsanträge u. ä. können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Schriftform oder der Textform gestellt werden.

III. Sitzungsverlauf

§ 24 Teilnahmemöglichkeit durch Ton-Bild-Übertragung, Eröffnung der Sitzung

(1) ¹Bezirksräte nehmen an Sitzungen des Bezirkstags persönlich vor Ort teil. ²Stellt der Bezirk eine Plattform zur audiovisuellen Zuschaltung zur Verfügung und finden Sitzungen im Großen Sitzungssaal des Bezirks, Cottenbacher Str. 23, 95445 Bayreuth, statt, können Bezirksräte abweichend von Satz 1 auch im Wege einer Ton-Bild-Übertragung an Sitzungen teilnehmen; der Tag ab dem der Bezirk eine entsprechende Plattform zur Verfügung stellt, wird den Bezirksräten in Textform vorab mitgeteilt. ³Bezirksräte, die beabsichtigen an einer Sitzung im Wege der Ton-Bild-Übertragung teilzunehmen, sollen dies spätestens zwei Tage vor dem Sitzungstag dem in der Ladung angegebenen Bezirksbeschäftigten mitteilen. ⁴Der Verantwortungsbereich des Bezirks beschränkt sich bei Ton-Bild-Übertragungen auf das Zur-Verfügung-Stellen einer Plattform zur audiovisuellen Zuschaltung. ⁵Eine Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung ist auch bei nicht öffentlichen Sitzungen möglich; die zugeschalteten Bezirksräte haben jedoch dafür Sorge zu tragen, dass die Übertragung in ihrem Verantwortungsbereich nur von ihnen wahrgenommen werden kann. ⁶Bei einer Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung ist eine Teilnahme an Wahlen nicht möglich (§ 28 Abs. 2 Sätze 3 bis 6). ⁷Die Möglichkeit einer Sitzungsteilnahme mittels Ton-Bild-Übertragung ist ausgeschlossen, soweit die Sitzung als solche oder Beratungsgegenstände nach Art. 47 a Abs. 1 Satz 1 BezO geheim zu halten sind oder nach den gemäß Art. 47 a Abs. 2 BezO zu beachtenden Verwaltungsvorschriften und Richtlinien der Geheimhaltung unterliegen.

(2) ¹Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. ²Er stellt die ordnungsgemäße Ladung der Mitglieder des Bezirkstags sowie die Beschlussfähigkeit des Bezirkstags fest (Art. 38 Abs. 1 Satz 2 BezO). ³Zugeschaltete Bezirksräte im Sinne von Abs. 1 Satz 2 gelten im Falle einer Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung als anwesend im Sinne von Art. 38 Abs. 1 Satz 2 BezO.

(3) ¹Die Niederschrift über die vorangegangene Sitzung wird während der Dauer der Sitzung bei den Mitgliedern des Bezirkstags in Umlauf gesetzt. ²Wenn bis zum Schluss der Sitzung keine Einwendungen erhoben werden, so gilt die Niederschrift als vom Bezirkstag genehmigt. ³Bei Einwendungen ist über die Genehmigung der Niederschrift Beschluss zu fassen.

§ 25 Eintritt in die Tagesordnung

- (1) ¹Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. ²Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.
- (2) ¹Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 18), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 43 Abs. 2 Satz 2 BezO). ²Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Bezirkstag anders entscheidet.
- (3) ¹Der Vorsitzende oder eine von ihm mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. ²Anstelle des mündlichen Sachvortrages kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.
- (4) Zu Tagesordnungspunkten, die in einem Ausschuss vorbehandelt worden sind, ist der Beschluss des Ausschusses bekannt zu geben.
- (5) ¹Soweit erforderlich, können auf Anordnung des Vorsitzenden oder auf Beschluss des Bezirkstags Sachverständige zugezogen und gutachterlich gehört werden. ²Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

§ 26 Beratung der Sitzungsgegenstände

- (1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der Vorsitzende die Beratung.
- (2) ¹Mitglieder des Bezirkstags, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 40 Abs. 1 BezO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. ²Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. ³Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied kann während der Beratung und Abstimmung am Beratungstisch verbleiben, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.
- (3) ¹Sitzungsteilnehmer dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen vom Vorsitzenden erteilt wird. ²Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen; er kann es wiederholt erteilen. ³Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. ⁴Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. ⁵Zuhörern kann das Wort nicht erteilt werden.
- (4) ¹Die Redner sprechen von ihrem Platz oder im Falle einer Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung von ihrem jeweiligen Ort aus, von dem sie audiovisuell an der Sitzung teilnehmen; sie richten ihre Rede an den Bezirkstag. ²Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen; Abweichungen zum Thema sind zu vermeiden.
- (5) ¹Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:
1. Anträge zur Geschäftsordnung,
 2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.

²Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt. ³Über Änderungsanträge ist in der Regel sofort zu beraten und abzustimmen.

(6) ¹Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, können Antragsteller, Berichterstatter und sodann der Vorsitzende eine Schlusserklärung abgeben. ²Die Beratung wird vom Vorsitzenden geschlossen.

(7) ¹Redner, die gegen die vorstehenden Regeln verstoßen, ruft der Vorsitzende zur Ordnung und macht sie auf den Verstoß aufmerksam. ²Bei weiteren Verstößen kann ihnen der Vorsitzende das Wort entziehen.

(8) ¹Mitglieder, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, kann der Vorsitzende mit Zustimmung des Bezirkstags von der Sitzung ausschließen (Art. 44 Abs. 1 Satz 3 BezO). ²Wird durch ein bereits von einer früheren Sitzung ausgeschlossenes Mitglied des Bezirkstags die Ordnung innerhalb von zwei Monaten neuerdings erheblich gestört, so kann ihm der Bezirkstag für zwei weitere Sitzungen die Teilnahme untersagen (Art. 44 Abs. 2 BezO).

(9) ¹Der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. ²Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. ³Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. ⁴Der Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

§ 27 Abstimmung

(1) ¹Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrages auf „Schluss der Beratung“ schließt der Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. ²Er vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit gegeben ist (§ 16 Abs. 2).

(2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Anträge, die mit dem Beschluss eines Ausschusses übereinstimmen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Beratungsgegenstand abzustimmen,
3. weitergehende Anträge; das sind Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidende Maßnahmen zum Gegenstand haben,
4. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nrn. 1 bis 3 fällt.

(3) ¹Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. ²Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der Vorsitzende eine Teilung vornimmt.

(4) ¹Vor der Abstimmung soll der Antrag vorgelesen werden. ²Der Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. ³Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja“ - „nein“ abgestimmt.

(5) ¹Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss des Bezirkstags durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist; dabei sind auch die Stimmen der stimmberechtigten Bezirksräte zu berücksichtigen, die mittels Ton-Bild-Übertragung an der Sitzung teilnehmen. ²Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 42 Abs. 1 Satz 2 BezO). ³Kein Mitglied des Bezirkstags darf sich der Stimme enthalten (Art. 39 Abs. 1 Satz 2 BezO); § 28 Abs. 2 Satz 5 bleibt unberührt.

(6) ¹Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den Vorsitzenden zu zählen. ²Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

(7) ¹Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht deren sofortige Wiederholung durch alle Mitglieder verlangt wird, die an der Abstimmung teilgenommen haben. ²In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes hervorgeht, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

§ 28 Wahlen

(1) Für Entscheidungen des Bezirkstags, die in der Bezirksordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 42 Abs. 3 BezO.

(2) ¹Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. ²Ungültig sind insbesondere leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen. ³Eine Teilnahme an Wahlen mittels Ton-Bild-Übertragung (§ 24 Abs. 1 Sätze 2 bis 7) ist nicht zulässig, da eine geheime Stimmabgabe auf audiovisuellem Wege nicht gewährleistet werden kann. ⁴Nimmt ein Bezirksrat mittels Ton-Bild-Übertragung an einer Sitzung teil, so hindert dies nicht die Durchführung einer Wahl im Sitzungsraum. ⁵Audiovisuell zugeschaltete Bezirksräte sind insoweit von der Pflicht zur Abstimmung nach Art. 39 Abs. 1 Satz 1 BezO suspendiert. ⁶Bei der Ermittlung des Ergebnisses der Wahl sind diese Bezirksräte so zu behandeln, als ob sie sich der Stimme enthalten würden.

(3) ¹Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ²Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so tritt Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen ein. ³Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. ⁴Haben im ersten Wahlgang von mehreren Bewerbern drei oder mehr die gleich höchste Stimmenzahl erhalten oder stehen an zweiter Stelle mehr Bewerber mit gleichen Stimmenzahlen, so entscheidet das Los darüber, wer von den Bewerbern mit gleicher Stimmenzahl in die Stichwahl zu bringen ist. ⁵Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

§ 29 Anfragen

¹Die Bezirksräte können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an den Vorsitzenden Anfragen über solche Gegenstände richten, die nicht auf der Tagesordnung stehen. ²Nach Möglichkeit sollen solche Anfragen sofort durch den Vorsitzenden oder anwesende Bedienstete beantwortet werden. ³Ist das nicht möglich, so werden sie in einer der folgenden Sitzungen oder in Textform beantwortet. ⁴Eine Aussprache über Anfragen findet nicht statt.

§ 30 Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der Vorsitzende die Sitzung.

IV. Sitzungsniederschrift

§ 31 Form und Inhalt

(1) ¹Über die Sitzungen des Bezirkstags werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 45 Abs. 1 BezO richtet. ²Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt.

(2) ¹Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonbandaufnahmen gefertigt werden. ²Das Tonband ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.

(3) ¹Ist ein Mitglied des Bezirkstags bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken; § 24 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt. ²Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift vermerkt wird, wie es abgestimmt hat (Art. 45 Abs. 1 Satz 3 BezO).

(4) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und vom Bezirkstag zu genehmigen (§ 24 Abs. 3).

(5) Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

§ 32 Einsichtnahme und Abschriftenerteilung

(1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Bezirksbürger Einsicht nehmen (Art. 45 Abs. 2 Satz 2 BezO).

(2) Bezirksräte können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen (Art. 45 Abs. 2 Satz 1 BezO).

V. Geschäftsgang der Ausschüsse

§ 33 Anwendbare Bestimmungen

(1) ¹Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 15 bis 32 entsprechend. ²Sitzungen vorberatender Ausschüsse sind über die in § 18 Abs. 1 genannten Fälle hinaus grundsätzlich nichtöffentlich.

(2) ¹Mitglieder des Bezirkstags können auch in nichtöffentlicher Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, als Zuhörer anwesend sein. ²Ein Mitspracherecht steht ihnen ebenso wie in öffentlicher Sitzung nicht zu. ³Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Bezirksrats, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss dem Antragsteller Gelegenheit, seinen Antrag mündlich zu erläutern.

VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

§ 34 Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

Satzungen und Verordnungen des Bezirks werden durch Veröffentlichung im Oberfränkischen Amtsblatt der Regierung von Oberfranken amtlich bekannt gemacht (Art. 19 Abs. 2 BezO).

C. Schlussbestimmungen

§ 35 Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Bezirkstags geändert werden.

§ 36 Verteilung der Geschäftsordnung

Jedem Bezirksrat ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen.

§ 37 Inkrafttreten

(1) Diese Geschäftsordnung tritt am 01.05.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 08.11.2018 (Oberfränkisches Amtsblatt, Nr. 13/2018, S. 215 ff) in der Fassung der 1. Änderung der Geschäftsordnung vom 25.11.2020 (Oberfränkisches Amtsblatt, Nr. 17/2020, S. 179 f) außer Kraft.

(2) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit werden in dieser Geschäftsordnung nicht ständig weibliche und männliche Personenbezeichnungen benutzt. Alle Personenbezeichnungen, die in der männlichen Form verwendet werden, gelten sinngemäß auch in der weiblichen Form.

Bayreuth, 28.04.2021
Bezirk Oberfranken

Henry Schramm, MdL a. D.
Bezirkstagspräsident